



INNOVATION DRIVES YOU FORWARD

Allgemeine Verkaufsbedingungen **CHEREAU:**

I. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe des Unternehmens JEAN CHEREAU SAS (nachstehend der Verkäufer), unabhängig von den Bedingungen, die in den Dokumenten des Käufers und insbesondere seinen eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannt sind, sofern der Verkäufer keine förmliche und ausdrückliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Sie werden jedem Käufer übermittelt, damit er eine Bestellung erteilen kann, und sie sind jederzeit auf Anfrage des Käufers erhältlich. Falls der Käufer zur Finanzierung der Kaufsache ein Kreditinstitut in Anspruch nimmt, informiert er es über diese Verkaufsbedingungen und die in Artikel 4.1 festgelegte Eigentumsvorbehaltsklausel.

Die Angebote des Verkäufers gelten nur eine Woche ab dem Tag ihrer Absendung; nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer seine Angebote entweder annullieren oder ihre Bedingungen (Preis, Zurverfügungstellungssituationen...) aktualisieren.

1.2 Dokumentation

Die vom Verkäufer verkaufte Kaufsache wird nach Maß und auf Bestellung angefertigt. Infolgedessen sind die in den vom Verkäufer überreichten Broschüren oder sonstigen Schriftstücken enthaltenen Angaben nur informativ und können nicht als festes Angebot des Verkäufers betrachtet werden, der nur nach dem Wortlaut der Angebot (nachstehend der „Angebot“) und den darin enthaltenen Spezifikationen gebunden ist. Auf keinen Fall ist der Verkäufer dazu verpflichtet, auf bereits gelieferte Kaufsachen oder in Fertigung befindliche Bestellungen die technischen Weiterentwicklungen oder Verbesserungen anzuwenden, die er nach dem Datum des Verkaufsvertragsabschlusses ausgearbeitet hat.

1.3 Geistiges Eigentumsrecht

Alle Unterlagen, wie dem Käufer vom Verkäufer anlässlich der Verkaufsabwicklung überlassene Studien, Pläne, schematische Darstellungen, Berechnungsnotizen oder Angebote, bleiben das Eigentum des Verkäufers und müssen ihm auf Aufforderung zurückgegeben werden.

1.4 Vertraulichkeit

Der Käufer verpflichtet sich, Informationen aller Art, welche die Tätigkeit des Verkäufers bzw. seine Kunden betreffen und die der Verkäufer dem Käufer schriftlich oder mündlich anlässlich der Verkaufsabwicklung direkt oder indirekt bekanntgibt, nicht zu verbreiten, und sie geheim zu halten.

1.5 Bestellung

Jeder unterzeichnete und vom Käufer an den Verkäufer gerichtete Angebot stellt eine fester und endgültigere Bezugspflicht dar. Für stornierte Bestellungen, die vom Verkäufer angenommen wurden, werden die am Stornierungsdatum vorausgelegten Kosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 1,5 % des Preises der bestellten Kaufsache. Alle Änderungen der technischen Merkmale der Kaufsache im Vergleich zu den Spezifikationen des Angebots müssen in einem schriftlichen Nachtrag zwischen den Parteien vereinbart werden, in dem die Art der vorzunehmenden Änderung, der Preis und die Lieferfristen angegeben sind. Wenn eine Änderung der Bestellung von dem Käufer angefragt wird, während den Plan des Fahrzeugs geplant wird und zur Produktion gegeben wird, wird dem Käufer einen 400€ Nettobetrag Pauschal für die Beststellungsänderungen Verwaltung zur Zahlung geschuldet, außerhalb Preis Änderungen nach einer Beststellungsänderung. Dieser Pauschal wird zum einzigen Rechnung für eine Serie von Fahrzeugen des gleichen Typs berechnet. Wenn eine Änderung von dem Käufer angefragt wird, nach dem Fahrzeug zur Produktion eingetreten wird, diese wurde von dem Verkäufer bestätigt und wurde in einem speziellen Kostenvoranschlag geschätzt. Wenn für die Bestellung besondere Zulieferungen (kundenspezifische Zulieferungen („hors-code“)) notwendig sind, wird der Verkäufer bei einer Stornierung der Bestellung des vollständigen Fahrzeugs oder der spezifischen Zulieferung(en) die Beträge, die er an seine Zulieferer zahlen muss, dem Käufer in Rechnung stellen.

II. TECHNISCHE KLAUSELN

2.1 Lieferung

Die Mitteilung der Zurverfügungstellung bewirkt die Übergabe der Kaufsache und ist eine Aufforderung, sie in Besitz zu nehmen. Die Lieferung erfolgt, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, in den Werkstätten des Verkäufers innerhalb von 5 Tagen nach der Mitteilung an den Käufer, dass seine Bestellung zur Verfügung gestellt wurde. Da die Erzeugnisse des Verkäufers nicht in Serie, sondern im Gegenteil für jede Bestellung individuell gefertigt werden, ist das angegebene Lieferdatum lediglich ein Richtwert. Das Lieferdatum ist keinesfalls ein entscheidendes Element des Verkaufs, und es wird ausdrücklich vereinbart, dass bei einem Lieferverzug vom Verkäufer kein Schadenersatz gefordert werden kann. Bei späteren Änderungen von Eigenschaften der bestellten Kaufsache seitens des Käufers und ganz allgemein bei Nichterfüllung einer seiner Pflichten durch den Käufer wird es neu festgesetzt. Bei Nichtabholung der Kaufsache am vereinbarten Termin gehen die Kosten der Aufbewahrung dieser Kaufsache zu Lasten des Käufers.

2.2 Abnahme

Bei der Lieferung der Kaufsache, gleich ob sie in den Werkstätten des Verkäufers oder an einem zwischen den Parteien vereinbarten Ort erfolgt, muss der Käufer den einwandfreien Zustand und die Übereinstimmung der gelieferten Kaufsache mit den in dem Angebot angegebenen Spezifikationen überprüfen. Bei einer Nichtübereinstimmung der Lieferung oder einem offensichtlichen Mangel muss der Käufer klare, präzise und vollständige Vorbehalte im Abnahmeprotokoll eintragen. Andernfalls gilt die Kaufsache als vorbehaltlos abgenommen.

2.3 Gefährübergang

Sofern in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, erfolgt der Übergang der Gefahren bezüglich der Kaufsache und insbesondere der dem Transport innewohnenden Gefahren auf den Käufer mit ihrer Übergabe, die bei ihrer Abholung in den Werkstätten des Verkäufers erfolgt, und dies unabhängig von den Bedingungen ihrer Transportart und der Transportmodalitäten. Es obliegt folglich dem Käufer, sich vor solchen Gefahren zu schützen und insbesondere bei der Ankunft der Kaufsache alle Prüfungen vorzunehmen und gegebenenfalls seine Ansprüche gegenüber dem Spediteur geltend zu machen.

III. FINANZIELLE KLAUSELN

3.1 Preis

Bei der Unterzeichnung des Angebots, akzeptiert der Käufer einen variablen Preis, nur für den Rohstoff Teil dieses Preis, zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer (ohne Kühlgeräte und Ladebordwände kalkuliert), der an dem EUROSTAT TEIIS 040 Frankreich Indiz (Erzeugerpreise, Inlandmarkt – Vorleistungsgüter) indiziert ist. Den Referenz Indexpreis ist das Indiz, wie in den Angebot erwähnt. Sollte der oben genannte Index während der Laufzeit des Vertrags nicht mehr veröffentlicht werden, wird der Index durch einen gleichwertigen Index ersetzt, der mit dem Gegenstand des Vertrags in Zusammenhang steht. Der Endpreis (ohne Kühlgeräte und Ladebordwände kalkuliert) wird auf dieser monatlichen Basis sechzehn (16) Wochen vor der Gestellung kalkuliert, bei einer Veränderung des Referenzindexes um plus oder minus 2%. Der Käufer erhält zu diesem Zeitpunkt eine Pro Forma Rechnung mit dem finalen Endpreis des jeweiligen Fahrzeugs. Bei einer Serie von Fahrzeugen wird jedes Fahrzeug, abhängig vom jeweiligen Liefertermin, separat kalkuliert. Der Rohstoff Teil dieses Preis zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer (ohne Kühlgeräte und Ladebordwände), auf den der Referenzindex angewendet wird, ist im Angebot festgelegt. Bei Versand durch den Verkäufer gehen die Transport- und Versicherungskosten zu Lasten des Käufers.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnung wird dem Käufer mit der Benachrichtigung über die Zurverfügungstellung seiner Kaufsache übersandt und muss vor der Abholung der Kaufsache oder spätestens fünf Tage nach Erhalt der Benachrichtigung per Überweisung oder Scheck bezahlt werden. Bei Barzahlung erhält der Käufer keinen Anspruch auf Skonto. Ohne die Zustimmung des Verkäufers kann keine Zahlung an einen Dritten rechtswirksam erfolgen. Jede an den Verkäufer geleistete Zahlung wird zuerst mit den ihm geschuldeten Beträgen verrechnet, deren Fälligkeitsdaten die ältesten sind. Jeder Einbehalt auf den Preis, der vom Verkäufer nicht schriftlich gestattet wurde, wird als Zahlungsverzug angesehen. Einen Verkauf betreffende Reklamationen, insbesondere die Inanspruchnahme der Garantie, befreien den Käufer nicht davon, bei Fälligkeit alle Beträge zu begleichen, die ihm laut den vertraglichen Bedingungen in Rechnung gestellt werden.

3.3 Verzugszinsen

Bei jedem Zahlungsverzug werden automatisch und ohne vorherige Mahnung an den Käufer Verzugszinsen in Höhe des Fünffachen des gesetzlichen Satzes für die am Fälligkeitstag nicht gezahlten Beträge über die gesamte Dauer des Verzugs sowie eine Pauschalentschädigung in Höhe von 40€ für Inkassokosten in Rechnung gestellt. Außerdem ist der Verkäufer vorbehaltlich der Benachrichtigung des Käufers berechtigt, alle Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen an den Käufer bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen. Diese Aussetzung gilt als durch den Käufer verschuldet, der alle Folgen sowohl finanzieller als auch vertraglicher Art trägt, insbesondere hinsichtlich der Frist, die ihm vom Verkäufer auferlegt werden.

IV. ADMINISTRATIVE KLAUSELN

4.1 Eigentumsvorbehalt

DIE VERKÄUFE DES VERKÄUFERS ERFOLGEN UNTER EIGENTUMSVORBEHALT LAUT FRZ. GESETZ VOM 12. MAI 1980. DAHER IST DER EIGENTUMSÜBERGANG BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG VON HAUPTPREIS UND NEBENKOSTEN AUSGESETZT.

Falls aufgrund einer vom Verkäufer akzeptierten Ausnahme von den Abschnitten Preis und Lieferung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Käufer die Kaufsache vor ihrer vollständigen Bezahlung in Besitz nimmt, verzichtet er darauf:

- die Verkaufsbestätigung oder die Bescheinigung des Aufbauperstellers einem Dritten als Besitzurkunden vorzulegen;
- an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsache ein Recht gleich welcher Art einzuräumen, insbesondere sie zu verpfänden.

Die vorliegende Eigentumsvorbehaltsklausel behält weiterhin Gültigkeit bei einer Abtretung, Verpfändung oder

Gesellschaftereinlage seines Gewerbetriebs oder seiner Ausrüstungen durch den Käufer, wobei es diesem obliegt, seine Gläubiger vom Bestehen dieser Klausel zu informieren, ohne dass eine unterlassene Informierung dem Verkäufer gleich auf welche Weise entgegeng gehalten werden kann.

4.2 Konformität

Der Käufer als versierter Fachmann erklärt, dass er vor Ertelung der Bestellung die Merkmale und Leistungen der Kaufsache, der Sonderanfertigungen und/oder der gewünschten Ausstattungen im Vergleich zu seinen Bedürfnissen geprüft hat. Er urteilt allein über die Anpassung der Kaufsache, dieser Sonderanfertigungen und/oder Ausstattungen an seine Bedürfnisse, und der Verkäufer lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Allerdings garantiert der Verkäufer weiterhin dafür, dass die Kaufsache die Vorschriften erfüllt, und behält sich die Möglichkeit vor, andere Ausstattungen vorzuschlagen, damit die Vorschriften und Auflagen erfüllt werden. Eine Beschwerde des Käufers bezüglich der Konformität der Lieferung oder eines offensichtlichen Mangels der Kaufsache wird nicht anerkannt, wenn sie nicht Gegenstand von Vorbehalten laut Artikel 2.2 war. Bei einem offensichtlichen Mangel oder einer Nichtübereinstimmung der gelieferten Kaufsache ist der Verkäufer verpflichtet, auf seine Kosten die Konformität herstellen, ohne dass eine Entschädigung, ein Schadenersatz und/oder Immobilialisierungs- oder Mietkosten gefordert werden könnten.

4.3 Vertragliche Garantie

Die Garantiebedingungen sind erhältlich in dem Dokument „Allgemeine Garantiebedingungen Jean Chéreau“, die dem Käufer gleichzeitig mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen übergeben werden.

4.4 Haftung

Falls sich in Anwendung von Artikel 1245 ff. des französischen Zivilgesetzbuchs die Kaufsache als defekt erweisen sollte, was der Käufer nachweisen muss, kann der Verkäufer keinesfalls für Schäden haftbar gemacht werden, die durch diesen Mangel an gewerblich oder nicht gewerblich genutzten Gütern des Käufers oder eines mit dem Verkäufer vertraglich verbundenen Gewerbetreibenden verursacht werden. Auf jeden Fall beschränkt sich die Haftung des Verkäufers ohne Unterscheidung der Ursachen auf Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Bestellwerts. Der Verkäufer kann keinesfalls für eventuelle indirekte und immaterielle Schäden und insbesondere nicht für Betriebsverluste, Folgeschäden, entgangene Bestellungen, entgangenen Gewinn usw. haftbar gemacht werden. Der Käufer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten vertraglichen Garantiebeschränkungen seinen Versicherern, seinen eigenen Kunden und deren Versicherern gegenüber wirksam sind.

4.5 Nichterfüllung

Bei einer gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung einer seiner Pflichten durch den Käufer und insbesondere bei jedem Verzug bei Zahlung oder Annahme der Lieferung kann der Verkäufer - nach Absendung eines Einschreibens mit Rückschein, das nach einer Frist von 15 Tagen unbeantwortet geblieben ist - automatisch und ohne weitere Formalität 1.) entweder die Rückgabe der Kaufsachen auf Kosten des Käufers bis zu dessen Erfüllung aller seiner Zahlungsverpflichtungen fordern und/oder den Käufer auf dem Rechtsweg zwingen, den Vertrag zu erfüllen und seinen Pflichten nachzukommen. Der von ihm geschuldete Restbetrag des Kaufpreises am Tag seiner Säumnis wird als Pauschalentschädigung automatisch um 10 % erhöht, zahlbar unter denselben Bedingungen wie der Saldo selbst. oder 2.) den Vertrag durch Verschulden des Käufers als aufgehoben ansehen, wobei alle von diesem geleistete Anzahlungen als Konventionalstrafe und Pauschalentschädigung für den von ihm erlittenen Schaden dem Verkäufer zufallen.

V. PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Verkäufer erhebt und verwendet nur diejenigen personenbezogenen Daten, die im Rahmen seiner Tätigkeit und in den durch die geltenden Gesetze vorgeschriebenen Grenzen notwendig sind. Beim Verkauf von Kaufsachen, die mit Systemen ausgerüstet sind, die es ermöglichen, die Ausrüstungen der Kaufsache miteinander zu verbinden und die Daten dieser Ausrüstungen zu erfassen, um die Ergonomie, die Sicherheit und die Leistungen des Fahrzeugs zu verbessern oder Nebenleistungen anzubieten, kann der Verkäufer die Daten in den durch die geltenden Gesetze vorgeschriebenen Grenzen speichern. Der Käufer kann seine Einwilligung zur Speicherung der Daten jederzeit durch ausdrückliche Mitteilung zurücknehmen.

VI. V. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

ANWENDBARES RECHT IST DAS FRANZÖSISCHE RECHT.

BEI EINER STREITIGKEIT ODER ANFECHTUNG UND IN ERMANGELUNG EINER GÜTLICHEN EINIGUNG, ZU DER DIE PARTEIEN VORAB ZU GELANGEN VERSUCHEN, IST DAS HANDELSGERICHT CAEN ALLEIN ZUSTÄNDIG, SELBST IM FALL EINER STREITVERKÜNDUNG ODER BEI EINER VIELZAHL VON BEKLAGTEN, WOBEI KEINE AUSNAHME VON DEN VORLIEGENDEN BEDINGUNGEN ALS PRÄZEDENZFALL GELTEND GEMACHT WERDEN KANN.

10000420908 Rev vom 01Januar2023